

\_\_\_\_\_  
(Name des Revierinhabers)

\_\_\_\_\_  
(Revier-Nr.)

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Jagdbezirks)

**Hochsauerlandkreis  
Untere Jagdbehörde  
Steinstraße 27  
59872 Meschede**

### Anzeige von Lebendfallen

Hiermit zeige ich die Verwendung folgender **Lebendfallen** im obigen Jagdbezirk an:

1. 

<p>_____ <b>Art der Falle:</b> z.B. Drahtkastenfalle, Wippbrettkastenfalle, Röhrenfalle</p> <p><b>Kennzeichen der Falle:</b> _____ (Reviernummer / lfd. Nr.)</p> <p><b>Verwendungszeitraum:</b> vom _____ bis _____</p>
---

2. 

<p>_____ <b>Art der Falle:</b> z.B. Drahtkastenfalle, Wippbrettkastenfalle, Röhrenfalle</p> <p><b>Kennzeichen der Falle:</b> _____ (Reviernummer / lfd. Nr.)</p> <p><b>Verwendungszeitraum:</b> vom _____ bis _____</p>
---

3. 

<p>_____ <b>Art der Falle:</b> z.B. Drahtkastenfalle, Wippbrettkastenfalle, Röhrenfalle</p> <p><b>Kennzeichen der Falle:</b> _____ (Reviernummer / lfd. Nr.)</p> <p><b>Verwendungszeitraum:</b> vom _____ bis _____</p>
---

Die umseitigen Regelungen zur Verwendung von Lebendfallen habe ich zur Kenntnis genommen. Ich habe ferner zur Kenntnis genommen, dass Verstöße gegen diese Regelungen gemäß § 36 Satz 1 Nr. 3 bis 8 DVO-LJG NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Gemäß §§ 29 ff. der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz NRW (DVO-LJG NRW) gilt u.a.:

§ 29 Die Jagd mit Fanggeräten darf nur von Revierjägern, Jagdaufsehern oder von Personen ausgeübt werden, die an einem vom zuständigen Ministerium anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben.

§ 32 (1) Fallen für den Lebendfang müssen

- a) so gebaut sein oder verblendet werden, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird,
- b) dauerhaft und jederzeit sichtbar so gekennzeichnet sein, dass ihr Besitzer feststellbar ist und
- c) mit einem elektronischen Fangmeldesystem ausgestattet sein, soweit keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch).

(2) Wer Fallen für den Lebendfang verwendet, hat dies vorher der unteren Jagdbehörde anzuzeigen, in deren Bezirk sie eingesetzt werden sollen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Anzahl und Art der Fallen,
2. Kennzeichen der Fallen,
3. Einsatzort (Jagdrevier) und Verwendungszeitraum.

Bei Änderung der angezeigten Verhältnisse ist entsprechend zu verfahren.

(3) Beim Einsatz von Fallen für den Lebendfang sind die Köder so abzudecken, dass der Fang von auf Sicht jagenden Beutegreifern ausgeschlossen ist.

(4) Fallen für den Lebendfang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren. Tiere aus Lebendfallen mit elektronischem Fangmeldesystem sind unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen.